

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2222-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
19.12.2016	Rat der Stadt		B		
01.02.2017	Schulausschuss		K		

Beratungsgegenstand

Neuerrichtung einer Grundschule am Standort Oranienstraße 57, 46147 Oberhausen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) die Neuerrichtung einer dreizügigen Grundschule am Standort Oranienstraße 57, 46147 Oberhausen durch Zusammenlegung der beiden derzeit an diesem Standort befindlichen Schulen, der Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf (Schul-Nr. 104 486) und der städtischen katholischen Grundschule Dunkelschlagschule (Schul-Nr. 104 760), zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2017/ 2018 (01.02.2018).
2. Die neue Schule soll zunächst folgenden Namen führen: „Schule an der Oranienstraße“. Gegebenenfalls wird der Rat nach erfolgter Neuerrichtung und nach Beteiligung der neuen Schule einen neuen Namen (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW) beschließen.
3. Über die Schulart wird in einem Abstimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW entschieden werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierfür einzuleiten und das Verfahren durchzuführen.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Oberbürgermeister	
Gohlke	Münich	Schranz	
Datum 07.12.2016	Datum 07.12.2016	Datum 09.12.2016	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2222-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Im Rahmen der Beschlussfassungen zum Bildungsplan 2016 - 2020 hat der Rat der Stadt Oberhausen unter Drucksache B/16/1642-01 am 04.07.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, dass die Dunkelschlagschule und die Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf aufgelöst und zu einer neu zugründenden Schule zusammengeführt werden.

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Zusammenführungsprozess der beiden Schulen moderierend zu begleiten. Können sich beide Schulen dabei auf eine gemeinsame Schulart einigen, ist ein Bestimmungsverfahren, bei dem die Eltern in einem festgelegten rechtlichen Rahmen über die Schulart entscheiden sollen, nicht notwendig“.

Die ursprüngliche Annahme, ein Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart der neuen Grundschule könne entfallen, wenn sich beide Schulen im Vorfeld darüber geeinigt haben, stellte sich als rechtlich nicht haltbar heraus. Die Bezirksregierung Düsseldorf wies darauf hin, dass in § 27 Abs. 2 SchulG NRW eindeutig geregelt ist, dass bei der Errichtung einer Grundschule die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart bestimmen. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden. Gemäß § 27 Abs. 4 SchulG NRW regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens.

Die neue Grundschule wird im Gebäudebestand der Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf und der Dunkelschlagschule errichtet. Die benötigten räumlichen und sächlichen Kapazitäten sind somit vorhanden und der Stadt Oberhausen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Mit der Errichtung der neuen Grundschule durch Zusammenlegung der Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf und der städtischen katholischen Dunkelschlagschule zum 01.02.2018 sind die beiden eingebrachten Schulen mit Ablauf des ersten Halbjahres des Schuljahres 2017/2018 (am 31.01.2018) sofort aufgelöst; ihre Schulnummern werden am 31.01.2018 gelöscht. Die neue Schule erhält eine neue Schulnummer, die vom Landesbetrieb IT.NRW zugeteilt werden wird. Hierzu wird sich die Bezirksregierung Düsseldorf an IT.NRW wenden.

Der mit der Bezirksregierung Düsseldorf und der unteren Schulaufsicht abgestimmte Zeitablauf für das erforderliche Bestimmungsverfahren ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Ablauf des Bestimmungsverfahrens

Ablauf des Bestimmungsverfahrens der Dunkelschlagschule und der
Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf
– Zusammenlegung zum 01.02.2018

Dezember	Es ist ein Abstimmungsverzeichnis (ähnlich Wählerverzeichnis bei Wahlen) zu erstellen (§ 8 Abs. 2 und § 11 der BestVerfVO). Abstimmungsberechtigt sind die Eltern: - der 1., 2. & 3. Klassen des Schuljahres 2016/17 der beiden Schulen (ca. 215 Kinder), - aus dem Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2017/18 der beiden Grundschulen (ca. 65 Kinder) - für das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/19 aus dem Sozialquartier Schmachtendorf erweitert bis zur Emmericher Str. (ca. 210 Kinder) => insgesamt ca. 490 Kinder Die Entscheidung darüber hat der Schulträger Stadt Oberhausen am 08.11.2016 getroffen.
vor dem Ratsbeschluss	Pressekonferenz zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens
19.12.2016	Ratsbeschluss herbeiführen zur Errichtung einer Grundschule an der Oranienstraße 57 durch Zusammenlegung der Dunkelschlagschule und der Gemeinschaftsgrundschule Schmachtendorf zum 01.02.2018.
nach dem Ratsbeschluss	Versand eines Informationsschreibens an die betroffenen Haushalte sowie an die beiden betroffenen Grundschulen. Gemäß der Bestimmungsverfahrensordnung (BestVerfVO) § 12 Abs. 1 ist nach dem Ratsbeschluss zur Errichtung einer Grundschule in ortsüblicher Weise bekanntzumachen (für Oberhausen: Amtsblatt), dass die Abstimmungsberechtigten abstimmen können (§ 12 Abs. 1 der BestVerfVO).
02.01.2017	Redaktionsschluss Amtsblatt
16.01.2017	Veröffentlichung Amtsblatt
	<i>"Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen" (§ 8 Abs. 2 Satz 5 der BestVerfVO)</i>
	Zur Information wird das Amtsblatt an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen versandt und eine Information an die Presse gegeben.
ab 17.01.2017	Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung 3 Tage öffentlich auszulegen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der BestVerfVO) - Auslage: Bereich Kinder, Jugend, Bildung Essener Str. 55 Erdgeschoss
25.1.2017 - 27.1.2017	Die Abstimmung ist über 3 Werktage durchzuführen. (§ 8 Abs. 4 Satz 3 der BestVerfVO) - Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel abgegeben werden (§ 8 Abs. 4 Satz 4 der BestVerfVO) - Abstimmungsort ist in einer der beiden Grundschulen
Direkt nach der Abstimmung	Auszählen der Stimmzettel, Feststellung des Auszählungsergebnisses und Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (§ 8 Abs. 6 der BestVerfVO).
15.02.2017	Redaktionsschluss Amtsblatt
01.03.2017	Veröffentlichung Amtsblatt
	Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten (§ 13 Abs. 1 der BestVerfVO). Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nach § 82 Abs. 1 und 2 lauten: <i>"(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten [...] als Klasse, für Grundschulen, [...] 25 Schülerinnen und Schüler. (2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, [...]."</i> D.h. wenn im Abstimmungsverfahren mindestens 250 gültige Stimmen für die Errichtung einer katholischen Bekenntnisschule abgegeben werden, ist eine katholische Grundschule zu errichten. Die Zahl 250 ist für einen geordneten Schulbetrieb einer Grundschule prognostisch auf 5 Jahre gerechnet erforderlich: Mindestzügigkeit 2 x Klassenmindestgröße 25 x Prognosezeitraum 5 Jahre (vgl. § 82 SchulG).
	Der Rat der Stadt Oberhausen legt auf der Basis des Ergebnisses des Bestimmungsverfahrens die Schulart fest
09.03.2017	Vorberatung Schulausschuss
27.03.2017	Beschlussfassung im Rat
Nach der Ratssitzung	Der Beschluss ist der Oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (§ 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG) Der Genehmigungsbescheid wird die Bedingung beinhalten, dass die notwendige Anmeldezahl für die gewünschte Schulart erreicht wird. Ansonsten: Gemeinschaftsgrundschule. Erst jetzt ist die Durchführung eines Anmeldeverfahrens möglich. (Schüler der alten Schulen müssen von ihren Eltern formal an der neuen Schule angemeldet werden).